

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der
Kindertagesbetreuung**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll der investive Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das einmalige Investitionsprogramm des Landes Baden-Württemberg über Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung soll nach dem Ministerratsbeschluss vom 13. Dezember 2022 umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Das Land stellt für das Investitionsprogramm einmalig 105 Millionen Euro zur Verfügung.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist nach dem Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau vom 28. März 2022, bestätigt durch Umlaufbeschluss des Amtschefausschusses vom 20. Dezember 2022 gegenwärtig ausgesetzt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf berührt die Zielbereiche Wohl und Zufriedenheit, Bildungs- und Wissensgesellschaft sowie Chancengerechtigkeit. Die einmalige Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dient der Sicherung und der Qualität der Kinderbetreuung. Hiervon profitieren die Kinder selbst und die Familien, die durch die Maßnahmen in ihrer Erziehungsleistung unterstützt werden. Gut ausgestattete Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Standortfaktor. Sie ermöglichen Eltern die Berufstätigkeit und dienen der Wirtschaft beim Wettbewerb um Fachkräfte.

Der Gesetzentwurf berührt weiter den Zielbereich leistungsfähige Verwaltung. Die Schaffung und Erhaltung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen. Die Förderung dient, auch soweit andere Träger und Kindertagespflegepersonen gefördert werden, der Unterstützung der Kommunen beim Erhalt der Leistungsfähigkeit, mithin der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt durch die seit Langem mit dieser Aufgabe betrauten Regierungspräsidien. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

§ 1

Finanzhilfen des Landes

Das Land stellt für die Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einmalig bis zu 105 Millionen Euro zur Verfügung.

§ 2

Zweck der Finanzhilfen

(1) Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können auf Antrag gefördert werden, wenn sie nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 (VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021) vom 18. November 2020 (GABl. S. 815) förderfähig sind und

1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen wurden oder werden,
2. für sie formgerecht ein Antrag im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 fristgerecht bis zum 31. März 2021 gestellt worden ist und
3. für sie keine Mittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 zur Verfügung standen.

Satz 1 gilt entsprechend für Investitionen in Vorhaben, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind und für die eine Bewilligung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 erteilt wurde, soweit der ausgekehrte Betrag in Ermangelung von Mitteln gegenüber dem nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 bewilligungsfähigen Betrag vermindert werden musste.

(2) Soweit die in § 1 genannten Mittel nicht für Maßnahmen nach Absatz 1 benötigt werden, können Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf Antrag gefördert werden, die ohne Berücksichtigung der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 vorgesehenen

Fristen nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 förderfähig sind, wenn

1. sie in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 1. September 2024 begonnen wurden oder werden,
2. sie bis zum 30. August 2026 abgeschlossen werden und
3. für sie keine Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 bewilligt worden sind.

(3) Ein nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 gestellter Antrag gilt nicht als Antrag nach diesem Gesetz.

(4) Als Beginn im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Der Zuschuss entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Empfänger der Finanzhilfen

(1) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
3. Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2.

(2) Für die Förderung von Kindertageseinrichtungen können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 bewilligt werden an die

1. Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
2. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
3. sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen.

(3) Für die Förderung der Kindertagespflege können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen bewilligt werden bei einer Förderung

1. in anderen geeigneten Räumen an die in Absatz 1 genannten Träger oder Kindertagespflegepersonen oder
2. im Haushalt der Kindertagespflegeperson an diese.

§ 4

Fristen, zuständige Behörde

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 sind form- und fristgerecht unter Beachtung der in der vom Kultusministerium nach § 5 noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsfristen beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift mit den der Durchführung dienenden Fristen und Ausschlussfristen zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des einmaligen Investitionsprogramms des Landes Baden-Württemberg über Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung.

Die Landesmittel für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung in Höhe von einmalig bis zu 105 Millionen Euro sollen im Wesentlichen für folgende Förderzwecke verwendet werden:

1. vorrangig zur Förderung von Vorhaben, die wegen Überzeichnung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nicht oder nicht in erforderlichem Maße bedient werden konnten
2. nachrangig für Vorhaben der in § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Empfänger der Mittel, die mit Ausnahme der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 geregelten Fristen die weiteren Voraussetzungen der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 erfüllen, aber nicht in den Vorrang fallen. Der Maßnahmenbeginn für diese Vorhaben darf ebenfalls nicht vor dem 1. Januar 2020 liegen.

Die Fristen werden, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt werden, in einer nachfolgenden Verwaltungsvorschrift bestimmt.

II. Alternativen

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Land stellt für das Investitionsprogramm einmalig 105 Millionen Euro zur Verfügung.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf berührt die Zielbereiche Wohl und Zufriedenheit, Bildungs- und Wissensgesellschaft sowie Chancengerechtigkeit:

Die einmalige Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dient der Sicherung und der Qualität der Kinderbetreuung. Hiervon profitieren die Kinder selbst und die Familien, die durch die Maßnahmen in ihrer Erziehungsleistung unterstützt werden. Gut ausgestattete Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Standortfaktor. Sie ermöglichen Eltern die Berufstätigkeit und dienen der Wirtschaft beim Wettbewerb um Fachkräfte.

Der Gesetzentwurf berührt weiter den Zielbereich leistungsfähige Verwaltung:

Die Schaffung und Erhaltung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen. Die Förderung dient, auch soweit andere Träger und Kindertagespflegepersonen gefördert werden, der Unterstützung der Kommunen beim Erhalt der Leistungsfähigkeit, mithin der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt durch die seit Langem mit dieser Aufgabe betrauten Regierungspräsidien. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

V. Sonstige Kosten für Private

Keine.

VI. Ergebnisse der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf haben sich geäußert:

- der Gemeindetag und der Landkreistag in einer gemeinsamen Stellungnahme, der sich der Städtetag angeschlossen hat,
- die 4-Kirchen-Konferenz,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga-BW),
- der Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg e. V.,
- der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.,
- die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Auf dem Beteiligungsportal sind fünf Kommentare eingegangen, die sich auf die Höhe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die Fristsetzung sowie die vorgesehene Förderung von Investoren beziehen. In einem Kommentar wurde vorgeschlagen, die Schulkindergärten in die Förderung einzubeziehen.

Die Inhalte des Gesetzentwurfs werden von den Anhörungspartnern insgesamt begrüßt, es wird jedoch um Verstetigung der Investitionsprogramme und eine Erhöhung der Förderung gebeten.

Bewertung:

Das Investitionsprogramm des Landes ist einmalig angelegt. Über eine Verstetigung des Programms muss im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen – unter Berücksichtigung der dann vorliegenden finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der nötigen Priorisierung – entschieden werden.

1. Der Anhörungsentwurf wurde aufgrund der Ergebnisse der Anhörung geändert.

Änderung der Empfänger der Finanzmittel § 3

Es wurde ein neuer § 3 Absatz 2 eingefügt. Im neuen § 3 Absatz 2 Nummer 3 ist geregelt, dass Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 an „sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen“ bewilligt werden können. Dies betrifft alle Vorhaben, die nicht in die vorrangige Förderung nach § 2 Absatz 1 fallen.

Die Änderung folgt einer Anregung der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände.

Diese regten an, die Gruppe der sonstigen Träger von Investitionsmaßnahmen als Empfängergruppe für die Finanzhilfen zu streichen, da unter diese Bauträger und gewerbliche Vermieter fielen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen die Gebäude an Kommunen oder Kita-Träger zu marktüblichen Preisen verkaufen oder vermieten würden. Die Förderung würde dann als „Gewinn“ verbucht.

Bewertung:

Auch Investoren, die keine Träger von Kindertageseinrichtungen sind, schaffen zusätzliche Plätze in der Kindertagesbetreuung. Diese Plätze stehen aufgrund der langen Zweckbindungsfristen dauerhaft zur Verfügung und senken den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kommune. Aufgrund der Zweckbindungsfrist müsste ein Investor, der keinen Käufer oder Mieter für die Einrichtung findet, die Kindertageseinrichtung selbst betreiben, oder die Zuschüsse, die er aus dem Programm erhalten hat zurückbezahlen.

Es ist davon auszugehen, dass der zukünftige Betreiber der Kindertageseinrichtung meist schon früh im Verfahren feststeht. Die Kommune oder der freie Träger, der die Kita später betreiben will, kann so das finanzielle Risiko des Baus der Kindertageseinrichtung auf den Investor abwälzen, denn er kauft oder mietet die fertige Kindertageseinrichtung. Durch die Zuschüsse verringert sich das Risiko für den Investor bei der Anfangsinvestition. Dass er nach Gewinn strebt, ist immanent. Genauso offensichtlich ist jedoch das Bestreben des Trägers oder der Kommune, den Bau zu einem möglichst günstigen Preis zu erwerben. Die Träger oder die Kommunen werden sich auf ein solches Geschäft nur einlassen, wenn für sie der Vorteil z. B. gegenüber einem eigenen Bau der Kindertageseinrichtung überwiegt.

Zudem ist es auch freien Trägern oder Kommunen nicht verwehrt, Kindertageseinrichtungen zu verkaufen oder zu vermieten.

Es handelt sich hier jedoch um ein Förderprogramm, das aus Landesmitteln bedient wird. Das Land setzt mit diesem Programm einen Schwerpunkt auf den kommunalen Bereich sowie auf die Förderung derer, die als Träger oder Kindertagespflegeperson Verantwortung im Bereich der frühkindlichen Bildung übernehmen. Die Finanzmittel, die nicht für die Förderung der vorrangig zu bedienenden Vorhaben benötigt werden, sollen daher ausschließlich an diese Gruppen gehen.

Für Vorhaben, die unter die vorrangige Förderung nach § 2 Absatz 1 fallen, bleibt es beim ursprünglichen Empfängerkreis, da dieser in der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 berücksichtigt worden war und mit § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes diese ursprüngliche Förderung fortgesetzt werden soll.

2. Anhörungsergebnisse, die nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs geführt haben:

a) Absehen von einer Antragsfrist für Vorrangfälle

Die Kommunalen Landesverbände bitten von einer Antragstellung für Vorrangfälle abzusehen; die Unterlagen lägen bereits vor.

Bewertung:

Das Erfordernis einer erneuten Antragstellung wird zur Verfahrensklarheit aufrechterhalten. In den Vorrangfällen liegen bei den Regierungspräsidien meist bereits Anträge nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 vor. Zur Verfahrensvereinfachung soll bei der Antragstellung auf diese bereits beim Regierungspräsidium eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden können, sodass das Erfordernis einer erneuten Vorlage der Unterlagen entfällt. Dies trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei, sodass kein Mehraufwand bei den Antragstellern entsteht.

b) Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. schlägt vor, ein Budget in Höhe von 15 % für die Kindertagespflege zu reservieren.

Bewertung:

Dem Anliegen wird nicht gefolgt.

Eine Budgetierung zugunsten der Kindertagespflege schafft einen zusätzlichen, voraussichtlich nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung des Vorhabens, da es einer Definition bedarf, nach welchen Kriterien die Höhe des entsprechenden Budgets festgelegt werden soll.

c) Einbeziehung der Barrierefreiheit als Kriterium

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen bittet um die Einbeziehung der Barrierefreiheit als Kriterium.

Bewertung:

Mit dem Entwurf werden investive Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert. In der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift wird – wie bisher auch – ausdrücklich klargestellt werden, dass Ausgaben für die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze einschließlich der Ausstattung dieser Betreuungsplätze zur Erfüllung der Anforderung an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit zuwendungsfähig sind.

d) Forderungen, die nur die Kindertagespflege betreffen

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. fordert eine Ausweitung der Finanzhilfen auf Personen ohne Pflegeerlaubnis, da Kindertagespflegepersonen in Ausbildung noch keine Pflegeerlaubnis hätten, eine von neu geschaffenen Plätzen unabhängige Festbetragsfinanzierung für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sowie einen Ermächtigungsspielraum für Neuanschaffungen investiver Maßnahmen in der Kindertagespflege. Weiter fordert der Landesverband, dass die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Antragstellung entsprechend Berücksichtigung findet.

Bewertung:

Es sollen, wie im vorhergehenden Programm, das durch die VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 umgesetzt worden war, Investitionen in zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert werden. Dieses Förderziel soll nicht geändert werden. Deshalb kommen Festbetragsfinanzierungen oder Ermächtigungsspielräume für Anschaffungen nicht in Betracht. Eine Differenzierung in der Höhe der Förderung für Kinder mit besonderem Förderbedarf und Kindern ohne erhöhten Förderbedarf ist entsprechend bisheriger Förderprogramme nicht vorgesehen.

Plätze in der Kindertagespflege werden von Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Den Anregungen wird daher nicht gefolgt.

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 13. Dezember 2022 stehen einmalig bis zu 105 Millionen Euro für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Verfügung.

Zu § 2**Zu Absatz 1**

Mit den Landesmitteln für investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung wird zunächst eine Förderlücke geschlossen, die sich dadurch ergeben hat, dass für dem Grunde nach förderfähige Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 keine Mittel mehr zur Verfügung standen. Sofern im Einzelfall ein Zuschuss aus dem genannten Bundesinvestitionsprogramm mangels verfügbarer Mittel nicht in voller Höhe nach der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt werden konnte, kann dieser über Satz 2 mit Landesmitteln entsprechend aufgestockt werden.

Zu Absatz 2

Es werden investive Maßnahmen der in § 3 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Empfänger der Mittel in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert, für die kein fristgerechter Antrag nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 gestellt worden ist, die – abgesehen von den dort gesetzten Fristen – jedoch die weiteren Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2020 begonnen worden sein. Soweit Fristen für diese Vorhaben nicht in diesem Gesetz normiert werden, werden sie in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Für die Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 gilt, dass der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor der Antragstellung eine Förderung nicht ausschließt. Die Zuschusshöhe entspricht der Förderhöhe, die nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 festgelegt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 gestellte Anträge nicht als Förderanträge nach diesem Gesetz gelten. Die Förderung nach Absatz 1 oder 2 bedarf zur Verfahrensklarheit eines eigenen Antrags (vgl. § 4). Dies gilt auch für die Aufstockung der Förderung nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 definiert den Maßnahmenbeginn und einige Fördermodalitäten. Die Förderung kann, wie bei Förderprogrammen üblich, nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zu § 3

Geregelt wird, wer Empfänger der Zuschüsse sein kann; Kindertagespflegepersonen benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 4

Die Fristen für die Antragstellung werden in der nach § 5 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt.

In den Vorrangfällen liegen bei den Regierungspräsidien meist bereits Anträge nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 vor. Zur Vereinfachung soll bei der Antragstellung auf diese bereits beim Regierungspräsidium eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden können, sodass das Erfordernis einer erneuten Vorlage der Unterlagen entfällt. Dies trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei, sodass kein Mehraufwand bei den Antragstellern entsteht.

Zu § 5

Die Einzelheiten der Förderung werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt.

Anhang: Stellungnahmen im Wortlaut

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Schaffung von Betreuungsplätzen für alle Kinder ist ein wichtiges und großes Ziel. Hier ist eine Förderung zu begrüßen.

Ergänzend zu den genannten Vorgaben wäre es hier, da es sich um eine investive Förderung handelt, wichtig, bei baulichen Maßnahmen auch die Barrierefreiheit als Kriterium einzubeziehen.

Gemeinsame Stellungnahme des Gemeindetags und des Landkreistags

Wir begrüßen die Bereitstellung von einmalig 105 Millionen Euro durch das Land zur Förderung des investiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Zu einzelnen Regelungen möchten wir folgende Rückmeldungen geben:

Mit § 2 Absatz 1 werden Investitionen gefördert, die aufgrund der Überzeichnung des Förderprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Dem stimmen wir voll umfänglich zu.

Ebenso befürworten wir die Ausweitung der Förderung auf weitere Maßnahmen wie sie in § 2 Absatz 2 beschrieben sind, sofern Mittel nicht für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 benötigt werden.

Zu § 2 Absatz 3 möchten wir zu Bedenken geben, dass durch diese Regelung alle nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021 frist- und formgerecht gestellten Anträge nochmal eingereicht werden müssen. Das bedeutet einen großen Aufwand und wir möchten anregen, im Sinne der Arbeitseffizienz in den Gemeinden und in den Regierungspräsidien von einer erneuten Antragsstellung abzusehen. Die Unterlagen sollten umfänglich vorliegen. Im Falle, dass dies nicht möglich ist, sollte ein stark vereinfachter Antrag ermöglicht werden, der auf den Erstantrag für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 Bezug nimmt.

In § 3 Nr. c) möchten wir anregen, die sonstigen Träger als Empfängergruppe für die Finanzhilfen zu streichen. Unter diese fallen Bauträger und gewerbliche Vermieter, die nach Abschluss der Baumaßnahmen die Gebäude an Kommunen oder Kita-Träger zu marktüblichen Preisen verkaufen oder vermieten und die Förderung darin nicht berücksichtigen, sondern als „Gewinn“ verbuchen. Auf diese sonstigen Träger dürfte in den bisherigen Förderprogrammen ein nicht unerheblicher Betrag der Fördersumme entfallen sein, insofern halten wir es für angemessen, die Landesmittel ausschließlich den unter § 3 Nr. a) und b) genannten Zielgruppen zufließen zu lassen, da diese unmittelbar für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung des Kitaplatzangebots zuständig und verantwortlich sind. Sollten sonstige Träger für einen Träger genannter Zielgruppe tätig werden, ergäbe sich für diese ja ohnehin ein eigener Förderanspruch.

Empfänger sind wie in § 3 festgehalten auch die Kindertagespflegestellen in eigenen *sowie* in anderen geeigneten Räumen. Bei den Sicherheitsstandards werden bei der Prüfung der Eignung keine Unterschiede zwischen den Räumlichkeiten gemacht.

Daher bitten wir dies beim neuen Programm zu berücksichtigen.

Einige Beispiele für die unterschiedliche Förderung von eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson und anderen geeigneten Räumen sind:

- *Die Umzäunung der Gärten.* Diese wurden bei der Betreuung in eigenen Räumen nicht gefördert, was nicht plausibel nachvollziehbar ist, da die Gärten gerade im eignen Haushalt zur Betreuung dazu gehören und wertvolle Ressourcen bieten und eine Umzäunung unverzichtbar ist für die Sicherheit der Kinder.
- Bei den *„Bau- und Renovierungsmaßnahmen“*, wird ebenfalls unterschieden, da wohl angenommen wird, dass in den eigenen Räumen eine Steigerung des

Wohnwerts erfolgt und in den anderen geeigneten Räumen dies ja ausschließlich für die Betreuung erfolgt.

- *Büromaterial*, z. B. Laptop, nicht jede Kindertagespflegeperson (KTPP) hat einen Laptop, Drucker, da vorher evtl. beruflich nicht erforderlich.
- *Die Sicherung der Glasscheiben* durch eine Fachfirma (Anbringen einer Splitterschutzfolie), oder der Austausch einer Scheibe mit Sicherheitsglas.

Eine Unterscheidung in der Höhe der finanziellen Beteiligung beider Betreuungsformen (in eigenen und in anderen geeigneten Räumen) ist durchaus nachvollziehbar, da Neuanschaffungen wie z. B. eine Küche nicht vergleichbar sind.

Jedoch wäre es wünschenswert, dass eine anteilige Förderung für die oben genannten Beispiele auch in den eigenen Räumen der KTPP möglich ist, denn die Investitionen sind unmittelbar mit dem Erhalt der Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gekoppelt, somit Voraussetzungen für deren Erteilung. Wie bereits erwähnt wird bei der Abnahme der Räume hinsichtlich sicherheitsrelevanter Kriterien nicht unterschieden. Dies hat zur Folge, dass auch bei einer Betreuung in eigenen Räumen bauliche Veränderungen/Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Ein wichtiges Anliegen ist daher aus unserer Sicht, nicht von vorne herein eine Förderung für gewisse Investitionen im eigenen Haushalt bereits auszuschließen. Wir wären sehr dankbar, insbesondere im Interesse der Kindertagespflegepersonen und um den Ausbau der Kindertagespflege weiter voran zu treiben, wenn unser Anliegen berücksichtigt würde.

Stellungnahme des Städtetags

Wie bereits telefonisch besprochen bestätigen wir hiermit gerne nochmal schriftlich, dass wir uns als Städtetag vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindetags anschließen.

Die Inhalte waren bereits im Vorfeld nach Beginn der Anhörung zwischen den Verbänden abgestimmt. Lediglich die Finalisierung, und damit auch die formale Aufnahme in den Briefkopf, hatten wir aufgrund der parallel laufenden Anhörungsverfahren innerhalb der Urlaubszeit nicht mehr fristgerecht abgestimmt. Wir bitten Sie, dies zu entschuldigen und die Stellungnahme des Gemeindetags als gemeinsame Stellungnahme zu werten. Mit den Kollegen des Schwesterverbandes wurde diese Rückmeldung abgestimmt.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Die Bereitstellung von (weiteren) Finanzmitteln in Höhe von 105 Mio. € zur Förderung investiver Maßnahmen für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in den Tageseinrichtungen begrüßen wir ausdrücklich. Diese Investitionszuweisungen helfen den Trägern zumindest anteilig, die stark gestiegenen Baupreise finanzieren zu können. Wir bitten zudem darum, möglichst frühzeitig eine Fortführung und Erhöhung der Förderung auf den Weg zu bringen, nachdem der Ausbau der Betreuungsplätze andauern wird.

Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V.

Als Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßen wir die Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln zur Förderung investiver Maßnahmen in Höhe von 105 Mio. €, um zusätzliche Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

In diesem Zusammenhang bitten auch wir darum, diese Förderung fortzuführen und dabei die Preisentwicklungen zu berücksichtigen.

Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

Als Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg begrüßen wir es, wenn Investitionen in diesen Bereichen erfolgen.

Selbstverständlich ist es uns bewusst, dass es weiterhin einen quantitativen Betreuungspätztausbau benötigt; dennoch sehen wir mehr Bedarf im qualitativen Ausbau und würden uns freuen, wenn in diesem Bereich in gleichen oder höheren Umfang investiert wird.

Da es sich aus unserer Sicht bei diesem Gesetzesentwurf vor allem um eine Unterstützung für Kommunen und Träger handelt, wir als Verband aber die pädagogischen Fachkräfte vertreten, sehen wir dieses Mal davon ab eine ausführliche Stellungnahme einzureichen.

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Vorbemerkung: Die Kindertagespflege ist eine wichtige und eigenständige Säule im System der Kindertagesbetreuung. Seit Beginn der Qualifizierungsoffensive Kindertagespflege und damit verbunden die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 UE, wurde weiter in die Qualität und Quantität der Kindertagespflege investiert. Zum Stichtag 1. März 2022 wurden in Baden-Württemberg 21 608 Kinder von 6 017 Tagespflegepersonen betreut. Bis zum Stichtag 1. März 2023 konnten durch die Qualifizierungsoffensive ca. 968 neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden (Juni 2023 Mitgliederbefragung Landesverband Kindertagespflege). Besonders hervorzuheben ist, dass nach der Betreuungsform ‚Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen‘ und nach Großtagespflege-Modellen – wie die sogenannten TigER und Tapire – sowohl von Seiten der Eltern, als auch von Kindertagespflegepersonen eine hohe Nachfrage besteht und dass die Anzahl betreuter Kinder und tätiger Kindertagespflegepersonen in dieser Betreuungsform stetig zunimmt. Damit leistet die Kindertagespflege sowohl zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, als auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihren wesentlichen Beitrag im Land. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Kindertagespflege auch weiterhin zur Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund und von Kindern mit besonderen Förderbedarfen sowie zur Bedarfsdeckung der Betreuungsplätze der Kinder von 0 bis 14 Jahren beitragen wird. Daher ist der gezielte, nachhaltige Ausbau und die Förderung der Kindertagespflege weiter zu forcieren. Durch die Ausgestaltung des geplanten Gesetzes zu den investiven Maßnahmen, würde ein eigenes, für die Kindertagespflege bereitgestelltes Finanzvolumen von mindestens 15 % der Gesamtmittel, dem Ausbau und der Förderung angemessen Rechnung tragen.

Unsere Empfehlungen im Einzelnen:

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Förderung der Kindertagespflege und somit die Antragsstellung der Finanzhilfen für die anderen geeigneten Räume/ Großtagespflege für Träger oder Kindertagespflegepersonen ermöglicht wird und dass diese Regelung auch für Kindertagespflegepersonen die im eigenen Haushalt betreuen und auch für bereits bestehende Kindertagespflegestellen gilt.
2. Wir halten es für dringend notwendig, dass freie Träger der Kindertagespflege den Förderantrag für die Großtagespflege stellen können und damit eine Ko-Finanzierung mit der Kommune ermöglicht wird, um die wachsende Zahl an Großtagespflegen kindgerecht ausstatten zu können. Sollte eine Großtagespflege geschlossen werden, steht die Ausstattung weiterhin der Kommune zur Verfügung. Von Vorteil ist zudem, dass der freie Träger der Kindertagespflege und die Kommunen Planungssicherheit erhalten, da Anschaffungen aufgrund längerer Lieferzeiten bestellt und organisiert werden müssen. Hierdurch kann zeitnah nach Übergabe der anderen geeigneten Räume/der Wohnung ein Team aus Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung beginnen und der Bedarfsdeckung entsprochen werden.
3. Da auch die Kindertagespflege in den nächsten Jahren vor einem Generationenwechsel stehen wird, ist das Investitionsprogramm mit einem eigenen

Finanzvolumen von mindestens 15 % der Gesamtmittel gerade in der Kindertagespflege dringend notwendig, um neue Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit gewinnen zu können und bereits tätige Kindertagespflegepersonen beim Erhalt bestehender Plätze zu unterstützen. Ist das Finanzvolumen nicht voneinander getrennt, besteht die Gefahr – wie in den letzten Jahren auch – dass der Finanztopf z. B. durch den Bau neuer Kindertageseinrichtungen schnell überzeichnet ist und die Kindertagespflege nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt werden kann.

- a) Für neu qualifizierte Kindertagespflegepersonen ist es finanziell kaum möglich, zu Beginn der Tätigkeit aus eigenen Mitteln in eine kindgerechte Ausstattung der Räume und benötigtes Inventar zu investieren. Ein auskömmliches Einkommen zu Beginn der Tätigkeit ist nicht gegeben, da neue Tageskinder nur sukzessiv aufgenommen werden können und längere Betreuungszeiten zu Beginn der Tätigkeit noch nicht vollumfänglich angeboten werden können. Unter anderem, weil z. B. Qualifizierungsmaßnahmen noch zu Ende geführt werden müssen oder baulichen Vorgaben entsprochen werden muss.
 - b) Der Erhalt bereits bestehender Plätze kann aus dem Einkommen in der Kindertagespflege nur schwer erfolgen, da Rücklagen aus selbstständiger Tätigkeit nicht ohne Weiteres gebildet werden können. Daher ist es vielen Kindertagespflegepersonen nicht möglich, die Ausstattung entsprechend zu ersetzen. Unter Aspekten des Kinderschutzes kann eine Tätigkeit in der Kindertagespflege – beispielsweise ohne einen kostenintensiven Kinderbus/Krippenwagen – nicht ausgeübt werden.
4. Das Investitionsprogramm muss dringend für neue und bereits tätige Kindertagespflegepersonen verstetigt werden, sodass verhindert wird, dass Plätze aufgrund fehlender oder mangelhafter Ausstattung verloren gehen. Bei Einstieg in die Kindertagespflege und den Ausbau neuer Plätze sind hohe Investitionskosten in Vorleistung durch die Kindertagespflegepersonen zu erbringen. Hier sollte ein Investitionsprogramm aufgelegt werden, welches unabhängig von einer zeitlich begrenzten Förderphase gelten sollte, um Erst- und Nachfinanzierungen zu ermöglichen.
 5. Die Fördersummen sollten unabhängig der Betreuungsform in voller Höhe ausbezahlt werden. Im bisherigen Förderprogramm sind die Investivkosten an die Aufnahme in die Bedarfsplanung gebunden. Das bedeutet, dass bei Wechsel der Kindertagespflegeperson vom eigenen Haushalt in Großtagespflege, ihre bereits in der Bedarfsplanung erfassten Plätze in Abzug gebracht werden, unabhängig der Förderlaufzeit. Das kann dazu führen, dass Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit einstellen, wenn diese nicht mehr im eigenen Haushalt betreuen wollen. Wir fordern, dass bei einem Wechsel von Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt in die Großtagespflege, die bereits geförderten Plätze bei der Großtagespflege als nicht geförderte Plätze behandelt werden.
 6. Die Förderung der Investitionen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte unabhängig von der bisherigen Anzahl pro neu geschaffenen Platz erfolgen. Wünschenswert wäre eine Festbetragsfinanzierung, unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung (Inflation) zu den tatsächlich anfallenden Investitionskosten. Die landesweit sehr unterschiedlichen Bedingungen und Auflagen seitens der Behörden für die Nutzung von Wohnungen für Großtagespflege erfordern zum Teil massive Umbaumaßnahmen (z. B. erhöhte Brandschutzaufgaben, zunehmende Hygiene-Auflagen durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung usw.). Die bisherige Förderung ist eine Festfinanzierung in Höhe von maximal 2.200 € und einen Zuschuss für die Funktionsküche in Höhe von 440,00 € pro neu geschaffenen Platz. Das deckt die dafür notwendigen Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen bei weitem nicht ab. Dies sollte zukünftig in der Förderung berücksichtigt werden. Vorstellbar wären 70 % der Gesamtkosten.
 7. Um den individuellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege gerecht zu werden und die Bedarfe von Kindern angemessen zu berücksichtigen, empfehlen wir einen Ermächtigungsspielraum für Neuanschaffungen investiver Maßnahmen (da nur pauschal pro neu geschaffenen

Platz gefördert wird, ist der damit einhergehende Verwaltungsaufwand sehr hoch). Anschaffungen, die nicht auf einer Ausstattungsliste aufgeführt sind, können dann im Verwendungsnachweis begründet aufgeführt werden.

8. In der aktuellen Förderperiode kommt es immer wieder zu Kürzungen der Investitionskosten, bedingt durch den Fachkräftemangel. Wir empfehlen daher, die Empfänger der Finanzhilfen auf Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen und *ohne* Pflegeerlaubnis auszuweiten, da Kindertagespflegepersonen in Ausbildung noch keine gültige Pflegeerlaubnis haben.
9. In vielen Fällen bietet die Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf ideale Voraussetzungen für eine individuelle Förderung, Betreuung und Teilhabe. Gleichzeitig ist der Erhalt bzw. das Schaffen von inklusiven Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege mit zum Teil hohen Kosten verbunden. Wir regen an, dass die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Schaffung eines oder mehrerer Betreuungsplätze für Kinder mit besonderen Förderbedarfen in der Antragsstellung entsprechend Berücksichtigung findet. Das Antragsverfahren müsste entsprechend beschleunigt werden.
10. Eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis für die Kindertagespflege wäre zu prüfen.